

D. Form: Normtext, Kommentierung, Länderberichte mit Fallsammlungen

Die Darstellung der einzelnen Regeln, gefasst in Artikeln, folgt der immer gleichen Form:

31

I. Normtext

Zunächst wird die in den Normtext (»black letter rule«) transformierte Analyse der Praxis präsentiert. Jede der vorgeschlagenen Regeln soll in abstrahierter Form den Stand der Praxis zum jeweiligen Problemfeld widerspiegeln und in der je nach Materie notwendigen Anzahl an Absätzen auffächern. Vereinfachungen und Reduktionen sind dabei nicht nur unvermeidbar, sondern gerade angestrebt, weil integraler Bestandteil einer jeden normwissenschaftlichen Reflexionsarbeit und damit also erkenntnisförderndes Ziel.

32

II. Kommentierung

Um zu erklären, wie die vorgeschlagenen Regeln zustande gekommen und zu verstehen sind und wie sie sich in Kernpunkten zur jeweiligen nationalen Praxis verhalten, folgt nach der Ausformulierung der Regel eine erläuternde Kommentierung. Diese fasst die zentralen Erkenntnisse aus den jeweiligen Jurisdiktionen zusammen und bedient sich im Übrigen zuweilen fiktiver Beispiele zur schärfenden Illustration des normativen Punktes, ganz so, wie dies auch die US-amerikanischen Restatements tun. Oftmals, aber nicht notwendigerweise, sind solche Illustrationen durch die vorgefundene Praxis inspiriert, sollen sich aber zugleich vom konkreten Fall durch Abstraktion lösen.

33

III. Länderberichte

Um sowohl Normtext als auch Kommentierung zu untermauern, aber auch um die jeweiligen Spezifika der einzelnen Jurisdiktionen präzise auszuleuchten, folgen auf die jeweilige Kommentierung Länderberichte zur Praxis in Deutschland, Österreich, den Niederlanden, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz. Diese Länderberichte fassen zunächst in einem Überblick den Stand und die normativ prägenden Züge der jeweiligen Jurisdiktion

34

zum Themenkreis der Norm zusammen. Das diesen Überblick tragende Fallmaterial wird sodann in Fallsammlungen in stark zusammenfassenden Darstellungen und mit Quellenangaben präsentiert. Jede Falldarstellung beginnt mit einer Kopfzeile. Diese hat stets dieselbe Struktur: Vorangestellt in eckigen Klammern ist die Eingangsziffer des Falles. Sie dient der internen Verwaltung der Datensätze. Es folgt sodann die jeden Fall individualisierende Bezeichnung des Gegenstands des Falles, also das in Rede stehende Kunstwerk bzw. Kulturgut i.S.v. Art. 1 RRR. Danach wird der aktuelle Eigentümer genannt. Wenn dieser eine organisatorisch verselbständigte Stelle betreibt (»Museum«), dann wird zunächst diese Stelle genannt und nachfolgend in Klammern der Träger als der rechtliche Eigentümer (zu den Begrifflichkeiten Art. 4 RRR Rn. 4ff.). Sofern eine andere Stelle als der Eigentümer über den Fall entscheidet (wie z.B. die »Beratende Kommission«), wird diese Stelle zusätzlich ausgewiesen. Es folgt der Name des Geschädigten, sofern bekannt und nicht anonymisiert. Schließlich wird das Datum der Entscheidung angeführt, sofern bekannt. Die Fußnote am Ende der Kopfzeile weist die (Haupt-) Quelle der erfassten Daten aus. Ist hinter der Kopfzeile keine Quelle angegeben, so entstammt der Fall der zentralen Datenbank der in der jeweiligen Jurisdiktion eingerichteten Kommission. Da die Kommissionen ihre Entscheidungen (nahezu) vollständig verzeichnen, wird auf einen gesonderten Nachweis verzichtet. Ein Verzeichnis der im Rahmen dieses Projekts erfassten und gesichteten Fälle findet sich im Anhang. Pressemitteilungen und andere Quellen, die nur für die Erfassung und ggf. Darstellung einer Entscheidung verwendet wurden, werden im Literaturverzeichnis grds. ausgespart, finden sich dafür aber mit vollständigen Angaben in den Fußnoten zum jeweiligen Fall. Soweit in einem Länderbericht ein normativer Punkt durch eine Vielzahl an Fällen gestützt wird, wurden einige wenige repräsentative Fälle ausgewählt. Selbstverständlich beruht diese Auswahl auf Ermessensentscheidungen der Autoren, die diese nach der normativen Relevanz für den jeweils zu diskutierenden Punkt (z.B. »Eigentümerstellung«) und Prägnanz des jeweiligen Falles in der Handhabung dieses Punktes getroffen haben. Beispielsweise finden sich viele hunderte von Fällen, in denen es passant die ursprüngliche Eigentümerstellung vorausgesetzt oder festgestellt, aber nicht tiefer greifend erörtert wurde. Es wäre offensichtlich nicht sinnvoll, alle diese Fälle unter der Regel zur Eigentümerstellung zur Darstellung zu bringen. Vielmehr konzentriert sich die Wiedergabe der Fälle auf normativ aussagekräftige Konstellationen. Unter diesen Fällen wurden immer diejenigen ausgewählt, die den jeweiligen Punkt im Problemfeld (z.B. »Werkidentität«) am prägnantesten zur Diskussion gestellt haben. Entsprechend wurde mit Streitpunkten verfahren. Für eine mehrheitlich eingenommene Position wurden typischerweise mehrere (aber nicht alle) Fälle exemplarisch zur Darstellung gebracht und dem daraus entnommenen Befund einer Mehrheitsposition (oftmals nur vereinzelt ergangene) gegenläufige Entscheidungen gegenübergestellt. Dieses Vorgehen entspricht der universell anerkannten Methode der kritischen Kommentierung von Gesetzen in ihrer Anwendung durch die zuständigen Spruchkörper – mit dem Unterschied, dass für das hier vorgelegte Restatement die zu kommentierenden Normtexte erst zu generieren waren.⁴⁹

49 Auch diese Konstellation ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur bekannt. So strukturiert beispielsweise das weltweit anerkannte Lehrbuch von *Dicey/Morris/Collins, On the Conflict of Laws*, den aus dem Fallrecht der englischen Gerichte erwachsenen Rechtsstoff unter selbst formulierten »black letter rules«.

Mit dieser äußeren Form soll die Herleitung aller Ergebnisse des Projekts, insbesondere der vorgeschlagenen Normtexte, transparent und damit rational kritisierbar gemacht werden. Die Autoren regen zu einer solchen Kritik nachdrücklich an. Der daraus erwachsende Diskurs gleicht demjenigen, den Restatements allgemein anstoßen. Diese Fortentwicklung manifestiert sich dabei gegebenenfalls auch in Folgeauflagen eines Restatements.

35